



Jugendordnung

des Meiningen Schwimmverein „Wasserfreunde“ e.V.

1. Fassung | Stand 03/2023

Jugendordnung

§ 1 Name und Zweck	2
§ 2 Mitglieder	2
§ 3 Selbstverwaltung	2
§ 4 Grundsätze und Werte	2
§ 5 Aufgaben	3
§ 6 Organe	3
§ 7 Die Jugendvollversammlung	3
§ 8 Der Jugendvorstand	4
§ 9 Änderungen der Jugendordnung/In-Kraft-Treten	5

§ 1 Name und Zweck

¹ Die Jugendordnung ist Teil der Satzung des Meininger Schwimmverein „Wasserfreunde“ e.V. (Meininger SV). ² Durch die Jugendordnung werden die Belange der Vereinsjugend im Meininger SV geregelt. ³ Die Jugend im Meininger SV tritt unter dem Namen „Vereinsjugend Wasserfreunde“ (VJW) auf. ⁴ Sie vertritt darüber hinaus ihre Interessen in der Jugend des Thüringer Schwimmverbandes, in der Jugend des Deutschen Schwimmverbandes und in anderen Jugendorganisationen des Sports.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder der Vereinsjugend Wasserfreunde sind alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene des Meininger SV, die das Alter von 27 Jahren noch nicht erreicht haben, sowie alle in den Jugendbereich gewählten oder berufenen Mitglieder.

§ 3 Selbstverwaltung

Die Vereinsjugend Wasserfreunde führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet eigenverantwortlich über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4 Grundsätze und Werte

(1) Demokratische Grundordnung

¹ Die Vereinsjugend bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung als Grundlage der Vereinsarbeit. ² Sie ist offen für alle schwimmsportinteressierten Menschen unabhängig ihrer Herkunft, gesellschaftlichen Stellung, Religion und Weltanschauung. Rassistische, politisch extremistische sowie unsoziale Anschauungen haben keinen Platz innerhalb der Vereinsjugend.

(2) Gewaltprävention sowie Kinder- und Jugendschutz

¹ Die Vereinsjugend verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. ² Sie ist sich der besonderen Verantwortung gegenüber den betreuten Kindern und Jugendlichen bewusst. ³ Der Verein verfügt über ein Präventionskonzept zum Kinderschutz und sorgt für die konsequente Umsetzung. ⁴

(3) Gleichstellung

Die Vereinsjugend setzt sich für die Förderung der gleichberechtigten Teilnahme von Mädchen und Jungen sowie Frauen und Männern im Vereinsleben ein und bekennt sich zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern.

(4) Verhaltenskodex

Die Vereinsjugend Wasserfreunde bekennt sich zum Verhaltenskodex des Meininger SV und verpflichtet sich anhand dieser Leitlinien zu handeln.

(5) Anti-Doping

Die Vereinsjugend spricht sich gegen den Einsatz von Doping, Drogen und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation aus.

§ 5 Aufgaben

Die Aufgaben der Vereinsjugend Wasserfreunde sind:

- a) die Pflege und Förderung des Schwimmsports als ein Teil der Jugendarbeit in Abstimmung mit dem Vorstand und dem Schwimmwart des Vereines,
- b) Unterstützung der sportlichen Jugendarbeit sowie Mitwirken an der Entwicklung und der Fortschreibung von kinder- und jugendgerechten Angeboten innerhalb des Vereins
- c) die Erziehung zur Kritikfähigkeit gegenüber allen Problemen der Gesellschaft unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates,
- d) die Förderung der regelmäßigen sportlichen Betätigung zum Aufbau und Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- e) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen der Heimatregion, aber auch übergeordneten Organen auf Landes- und Bundesebene,
- f) die Zusammenarbeit mit Eltern, Vereinen, Bildungseinrichtungen und Behörden,
- g) die Pflege internationaler Verständigung und
- h) die Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und der zeitgemäßen Geselligkeit.

§ 6 Organe

Organe der Vereinsjugend Wasserfreunde sind:

- a) die Jugendvollversammlung und
- b) der Jugendvorstand.

§ 7 Jugendvollversammlung

(1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend Wasserfreunde.

(2) Der Jugendvollversammlung gehören an:

- a) die Mitglieder des Jugendvorstandes,
- b) die Jugend des Meininger Schwimmverein

(3) Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- a) die Wahl eines Tagungspräsidiums,
- b) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes,

- c) die Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes,
- d) die Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten,
- e) die Verabschiedung des Haushaltsplans,
- f) die Entlastung des Jugendvorstandes,
- g) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge und
- h) die Wahl des Jugendvorstandes.

(4) ¹Die ordentliche Jugendvollversammlung findet, beginnend mit dem Jahr 2023, alle zwei Jahre statt. ² Über Termin und Ort der Jugendvollversammlung entscheidet der Jugendvorstand, soweit die Jugendvollversammlung keine Regelung getroffen hat. ³ Die Jugendvollversammlung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass Anträge an die Mitgliederversammlung des Meininger SV fristgemäß gestellt werden können. ⁴ Die Jugendvollversammlung ist mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Vereinsjugend Wasserfreunde, unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen durch Veröffentlichung in allen Vereinsorganen einzuberufen.

(5) Stimmrecht bei der Jugendvollversammlung:

- a) ¹ Die Mitglieder des Jugendvorstandes haben jeweils eine Stimme. ² Die Übertragung von Stimmen zwischen den Mitgliedern des Jugendvorstandes ist nicht zulässig.
- b) Die Mitglieder der Vereinsjugend, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben jeweils eine nicht übertragbare Stimme.
- c) Für Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(6) ¹ Anträge zur ordentlichen Jugendvollversammlung können gestellt werden:

- a) von jedem der in § 2 genannten Mitglieder und
- b) vom Jugendvorstand.

² Anträge zur Jugendvollversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Jugendvollversammlung schriftlich bei der/dem Vorsitzenden der Vereinsjugend Wasserfreunde vorliegen und begründet werden.

(7) ¹ Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend oder eines mit mindestens 50 Prozent der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendvorstandes muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb eines Monats einberufen werden. ² Der Antrag/Beschluss auf Durchführung einer außerordentlichen Jugendvollversammlung ist zu begründen. ³ Andere als in dem Antrag/Beschluss angegebene Tagesordnungspunkte dürfen nicht auf die Tagesordnung der außerordentlichen Jugendvollversammlung gesetzt werden.

(8) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist beschlussfähig.

(9) ¹ Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ² Stimmenthaltung ist möglich.

§ 8 Der Jugendvorstand

(1) ¹ Der Jugendvorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden der Vereinsjugend Wasserfreunde,
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden der Vereinsjugend Wasserfreunde,
- c) bis zu 2 Beisitzende die zum Zeitpunkt der Wahl noch Jugendliche sind. ² Bei der Wahl der Besitzenden sollen alle Trainingsgruppen und Leistungsbereiche berücksichtigt werden.

(2) Die/Der Vorsitzende der Vereinsjugend Wasserfreunde tritt unter dem Namen „Vorsitzende/r“, sein Stellvertreter unter dem Namen „stellvertretende/r Vorsitzende/r“ auf.

(3) Der Jugendvorstand kann weitere Personen ohne Stimmrecht kooptieren.

(4) ¹ Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendvorstandes beträgt zwei Jahre. ² Sie bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. ³ Die Wiederwahl ist möglich.

(5) In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

(6) Die/Der Vorsitzende der Vereinsjugend Wasserfreunde, sein Stellvertreter und 2 Beisitzende leiten verantwortlich die Vereinsjugend Wasserfreunde und erledigen deren laufende Geschäfte.

(7) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Meininger SV und dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

(8) Die Mitglieder des Jugendvorstandes repräsentieren die Vereinsjugend Wasserfreunde nach innen und nach außen unter Berücksichtigung der ihnen jeweils übertragenen Aufgabenbereiche.

(9) ¹ Den Besitzenden des Jugendvorstands können Zuständigkeitsbereiche übertragen werden. ² Diese werden in einem Geschäftsverteilungsplan vom Jugendvorstand festgelegt.

(10) ¹ Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. ² Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ³ Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ⁴ Stimmenthaltung ist möglich.

(11) Der Jugendvorstand ist der Jugendvollversammlung, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung des Meininger SV zur Auskunftserteilung und Rechnungslegung verpflichtet.

§ 9 Änderungen der Jugendordnung/In-Kraft-Treten

(1) Änderungen der Jugendordnung kann nur die Jugendvollversammlung beschließen.

(2) Änderungen der Jugendordnung sind der nachfolgenden Mitgliederversammlung des Meininger SV zur Bestätigung vorzulegen.

(3) ¹ Diese Jugendordnung wurde in der vorliegenden Form von der Jugendvollversammlung am 11.03.2023 beschlossen und tritt damit in Kraft. ² Wahlen zum Jugendvorstand fanden bereits nach dieser neu beschlossenen Jugendordnung statt.